

schlusslage im G-BA einer Anwendung der Methode Liposuktion beim Lipödem in der stationären Versorgung nicht unmittelbar entgegen. Ob ggf. im individuellen Fall ein Anspruch auf eine entsprechende Behandlung im Krankenhaus bestehen kann, obliegt der Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte und unterliegt der gerichtlich überprüfbaren Entscheidung der Krankenkasse, die hierzu ggf. den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einbezieht.

Allgemein gilt, dass jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu ermitteln ist, ob und welcher Anspruch auf eine Behandlung besteht und welche Symptomatik (hier des Lipödems) eine als medizinisch notwendig anzusehende Behandlung begründet. Die Auswahl der erforderlichen Behandlung ist eine medizinisch-fachliche Einschätzung, die die behandelnden Ärztinnen und Ärzte unter Berücksichtigung des Krankheitsgeschehens und der zur Verfügung stehenden Behandlungsoptionen zu treffen haben. Die Frage der Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung unterliegt der Entscheidung der Krankenkasse und ist gerichtlich überprüfbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

75. Abgeordneter
**Herbert
Behrens**
(DIE LINKE.)
- Welche bundesbehördliche Stelle hat gemäß § 7 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung die bundesseitigen Zuwendungen zum Bau des Hafentunnels in Bremerhaven in Höhe von 120 Mio. Euro auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft, und welche Alternativen zum Bau dieses Tunnels wurden seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit dieses Bauvorhabens gegenübergestellt (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. November 2013

Der Ausbau der Cherbourger Straße in Bremerhaven ist eine städtische Maßnahme. Die Planung einschließlich von Alternativen und Planrechtfertigung erfolgen durch die Stadt Bremerhaven. Die Stadt Bremerhaven stellt die Wirtschaftlichkeit ihrer kommunalen Maßnahme sicher. Die zuständige Straßenverwaltung des Landes Bremen, die gemäß Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 85 des Grundgesetzes (GG) als Auftragsverwaltung des Bundes mit eigenen Kompetenzen wirkt, stellt den Zuwendungsbescheid aus und prüft hierzu ebenfalls die Wirtschaftlichkeit.

76. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung (bitte ggf. die Rechtsgrundlage ergänzend angeben) gewährt die Bundesregierung Zuwendungen zum Bau des Hafentunnels Bremerhaven in einer Höhe, die 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (www.bremerhaven.de/meer-erleben/stadt-haus/pressemitteilungen/2013/09/02/hafentunnel-verwaltungsgericht-weistklagen-ab-planfeststellungsbeschluss.72536.html; gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a FStrG liegt bei 50 Prozent die Obergrenze), und in welchen anderen Fällen ist die Bundesregierung bei Anwendung des § 5a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom Grundsatz abgewichen, maximal die Hälfte der zuwendungsfähigen Ausgaben zu übernehmen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. November 2013

Die Zuwendungen nach § 5a FStrG sind „freiwillige“ Leistungen des Bundes. Gemäß § 23 der Bundeshaushaltsordnung werden sie nur in den Fällen gewährt, in denen der Bund an den kommunalen Baumaßnahmen selbst ein erhebliches Interesse hat, die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden können.

Aufgrund der besonderen verkehrs- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der deutschen Seehäfen, die eine leistungsfähige Hinterlandanbindung erfordert, leistet der Bund hier einen Finanzierungsbeitrag zum Ausbau der Cherbourger Straße.

Die Kosten des Ausbaus der Cherbourger Straße übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen. Daher hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach eingehender Abwägung des Ermessensspielraums eine Fehlbedarfs-/Festbetragsfinanzierung von bis zu 120 Mio. Euro gewährt. Die Gewährung erfolgt unter dem Aspekt der schwierigen Finanzsituation Bremens. Im Jahr 2005 erklärten der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesverkehrsminister Dr. Manfred Stolpe die Bereitschaft des Bundes, das Land Bremen bei Bau und Erneuerung seiner Verkehrsinfrastruktur zu unterstützen.

Beim Neubau des Godesberger Straßentunnels und der bahnparallelen Straße im Zuge der B 9 hat der Bund der Stadt Bonn eine Zuwendung nach § 5a FStrG gewährt. Da bei dieser Maßnahme ebenfalls ein erhebliches Bundesinteresse an der Realisierung bestand, wurde seitens des Bundes eine Förderung von annähernd 90 Prozent zugesagt und realisiert.